



Hessisches Ministerium der Justiz  
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

**Per elektronischer Post**

An den  
Präsidenten des  
Oberlandesgerichts  
Frankfurt am Main

An die  
Präsidentinnen und Präsidenten  
der Landgerichte  
in Hessen  
- als untere Ausbildungsbehörden -

An den  
Generalstaatsanwalt  
Frankfurt am Main

**nachrichtlich**

An das  
Hessische Ministerium des  
Inneren und für Sport

Aktenzeichen: **2220 - II/ E1 - 2020/5887-II/E**

Dst.-Nr.: 0221  
Bearbeiter: Grzechca  
Durchwahl: (0611) 32 - 2648

Datum: 27. April 2020

**Durchführung der Referendarausbildung während der weiteren Ausbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslösen kann  
Hier: Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts**

Unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 16. und 17. März 2020 bitte ich, hinsichtlich der Einzelausbildung, der verschiedenen Arbeitsgemeinschaften und des Arbeitsrechtlichen Lehrgangs zukünftig wie folgt zu verfahren:

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13  
Telefon (0611) 32-0  
Telefax (0611) 32 27 63  
E-Mail: [poststelle@hmdj.hessen.de](mailto:poststelle@hmdj.hessen.de) · [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de)



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Was die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch die **Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder** betrifft, sollten aus Sicht des Hessischen Ministeriums der Justiz die persönlichen Kontakte zwischen den Ausbildern und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bis auf Weiteres auf das notwendige Maß reduziert werden. Dies schließt indes eine Teilnahme an mündlichen Verhandlungen bzw. Hauptverhandlungen nicht aus, sofern dabei die räumlichen Verhältnisse die strikte Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Abstand und zu Maßnahmen der Hygiene, die ich als bekannt voraussetze, ermöglichen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Sitzungsvertretung für die Staatsanwaltschaft durch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Dabei ist jedoch, insbesondere im Hinblick auf eigene Vorerkrankungen oder die von Angehörigen, auf die Interessen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Rücksicht zu nehmen, die Einwilligung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist hierzu erforderlich.

Hinsichtlich der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den **Arbeitsgemeinschaften** und **Arbeitsrechtlichen Lehrgängen** können die Präsenzveranstaltungen – unbeschadet des weiterhin bestehenden Plans, den Leiterinnen und Leitern zeitnah einen HessenConnect-Zugang einschließlich Skype for Business zur Verfügung zu stellen – aus Sicht des Hessischen Ministeriums der Justiz wieder aufgenommen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse vor Ort jeweils die strikte Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Abstand und zu Maßnahmen der Hygiene ermöglichen. In Betracht kommt dabei auch die Aufteilung der jeweiligen Gruppen, sofern diese für die Räumlichkeiten vor Ort zu groß sind, sowie die weitere Einbeziehung eines elektronischen Fernunterrichts neben einem eingeschränkten Präsenzunterricht im Sinne eines Blended Learnings.

Bezüglich der Ausbildung in den **Klausurarbeitsgemeinschaften** sollte weiterhin davon Abstand genommen werden, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Bearbeitungen vor Ort anfertigen zu lassen. Sofern die Aufgabenstellungen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt und die Bearbeitungen nicht elektronisch eingereicht werden, bietet es sich weiterhin an, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Aufgabenstellungen etwa an der Pforte abholen und ihre Bearbeitungen dort auch wieder abgeben. Die Frage, ob eine persönliche Besprechung oder eine Besprechung im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt wird, oder ob Nachfragen per elektronischer Kommunikation oder per Telefon beantwortet werden können, sollte einmal mehr davon abhängig gemacht werden, ob die räumlichen Verhältnisse vor Ort jeweils die strikte Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Abstand und zu Maßnahmen der Hygiene ermöglichen.

Insgesamt gilt weiterhin, dass die konkret in Betracht kommenden Modalitäten der Ausbildung nur in Kenntnis der jeweiligen Umstände und Gegebenheiten vor Ort beurteilt und entschieden werden können.

Für die Anstrengungen zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare danke ich Ihnen verbindlich.

Ich bitte Sie, die Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder sowie die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsrechtlichen Lehrgänge in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise hierüber zu informieren.

Im Auftrag  
gez. Grzechca